

Anlage zum Beschluss des Rates
vom 25.01.2022 zu TOP 6.

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Lüchow (Wendland)

Folgende Änderungen liegen den Antrag zugrunde:

Einwendungen zum Planfeststellungsverfahren gegen den Ausbau der B 248

Die Stadt Lüchow (Wendland) ist von den Ausbau mehrfach indirekt betroffen, insbesondere:

- a) Umbau des Knotens am Bauanfang (Kreuzung, Friedhof Müggenburg)
- b) Umbau des Knotens am künftigen Lüsener Kreisverkehrsplatz (in Rtg. Ortschaft Lüsen und in Rtg. Feldmark)
- c) Umbau des Knotens „Abzweig Gollau“ (in Rtg. Ortschaft Gollau und in Rtg. Feldmark)
- d) Umbau der zwei Knoten bei Bau-km 0+760 und Bau-km 1+1320 (Feldmark/ Feldwege)
- e) Verlagerung von B 248-Verkehr auf einen Gemeindestraßenabschnitt (dauerhaft)

Die Umbauten zu a) bis e) sind als notwendige Folgemaßnahmen in die Planung integriert. Voraussetzung aus städtischer Sicht ist, dass die technischen Regelwerke eingehalten werden, hinsichtlich der Belastungsklasse und das der Kreisverkehrsplatz sowohl auf freier Strecke als auch mit extrem unterschiedlicher Verkehrsstärke der angeschlossenen Arme zulässig ist.

Die Verkehrsstärke auf der B 248 dürfte durch den Bau der A 39 und A 14 jedoch abnehmen.

Die Verlagerung zu e) erfolgt durch die Änderung der Verkehrsströme aufgrund der Teilschließung des Abzweigs Gollau (für Linksabbieger aus Rtg. Grabow von der B 248 und aus Rtg. Gollau auf die B 248). Der Zielverkehr Gollau (aus Rtg. Grabow) verlässt zukünftig am Lüsener Kreisel und benutzt die Gemeindestraße parallel zur B 248 Richtung Gollau. Deren Verkehrsstärke erhöht sich. Ebenso bei Abfahrt aus Gollau in Rtg. Lüchow. Von Bedeutung ist dabei, dass sich in Gollau ein Landhandel befindet, dessen Schwerlastverkehr den Abschnitt der Gemeindestraße benutzt. Hierfür reicht der vorhandene Ausbauzustand der Fahrbahn dauerhaft nicht aus.

Daher muss als notwendige Folgemaßnahme ein Ausbau der Gemeindestraßen zwischen Lüsen und Gollau sowie zwischen Kreisel und Lüsen mit einbezogen werden. Eine spätere Kostenumlegung teilweise auf die Anlieger wird rechtlich nicht möglich sein, wenn Ursache eine fehlerhafte Planfeststellung ist, die die Stadt als Straßenbaulastträger nicht mit verwaltungsrechtlicher Klage verfolgt hat.

Daher wird dringend gebeten, die Planung um diese notwendige Folgemaßnahme zu ergänzen, wenn sie weiterverfolgt werden sollte.